

Gericht bestätigt Verkaufsverbot für Artemisia-Tee

Das Landratsamt hat laut dem Urteil zu Recht einen Versandhandel in Winnenden das Inverkehrbringen der Heilpflanze untersagt.

Von Annette Clauß

Es ist eine herbe Enttäuschung für den Versand Teemana aus Winnenden: Das Verwaltungsgericht Stuttgart hat nun geurteilt, dieser habe gegen das Lebensmittelrecht verstoßen, weil er ein nach der europäischen Novel Food Verordnung (NFV) als neuartig definiertes Lebensmittel ohne Zulassung in Verkehr gebracht habe. Insofern habe auch das Landratsamt richtig gehandelt: Dieses hatte Teemana den Verkauf untersagt und Geldstrafen verhängt.

Beim fraglichen Produkt handelt es sich um getrocknete Bestandteile des chinesischen Beifuß, auch als Artemisia annua bekannt, der in der Traditionellen Chinesischen Medizin (TCM) seit rund 2000 Jahren Anwendung findet. Erwiesenermaßen enthält die Heilpflanze stark entzündungshemmende, gegen Viren und Bakterien wirksame Stoffe, die bei der Behandlung von Malaria und Tumoren hilfreich sind und jüngst auch gute Ergebnisse bei Covid-19 zeigten. Das Bundesforschungsministerium bezeichnet das enthaltene Artemisinin als „Extrem-Wirkstoff“ und verkündet in einer Broschüre: „Diese Pflanze kann die Welt verändern.“

So sieht das auch Martin Fritz. Der Internist aus Reichenbach (Landkreis Esslingen) sagt: „Artemisia annua ist eine unglaublich wirksame und bestens erforschte Heilpflanze. Ich kenne kein Chemotherapeutikum, welches so schnell wirkt und vor allem so selektiv. Und Artemisia hat riesige Vorteile gegenüber Antibiotika und Chemotherapeutika.“ Das Problem von Resistenzen wie bei Antibiotika gebe es zum Beispiel nicht, hier wirke Stickstoffmonoxid, ein Molekül, das Bakterien und Viren effektiv zerstöre.

Dass das Verwaltungsgericht Stuttgart sein Urteil damit begründet, der Winnender

neimittel erhältlich ist und setzt sich für den Austausch von Kenntnissen über Heilpflanzen zugunsten humanitärer Organisationen ein. Mithilfe von Kirchengemeinden und Landwirten wurde und wird in der Region Stuttgart eine Spezialzüchtung angebaut und die Ernte sowie Saatgut in von Malaria betroffenen Länder geschickt.

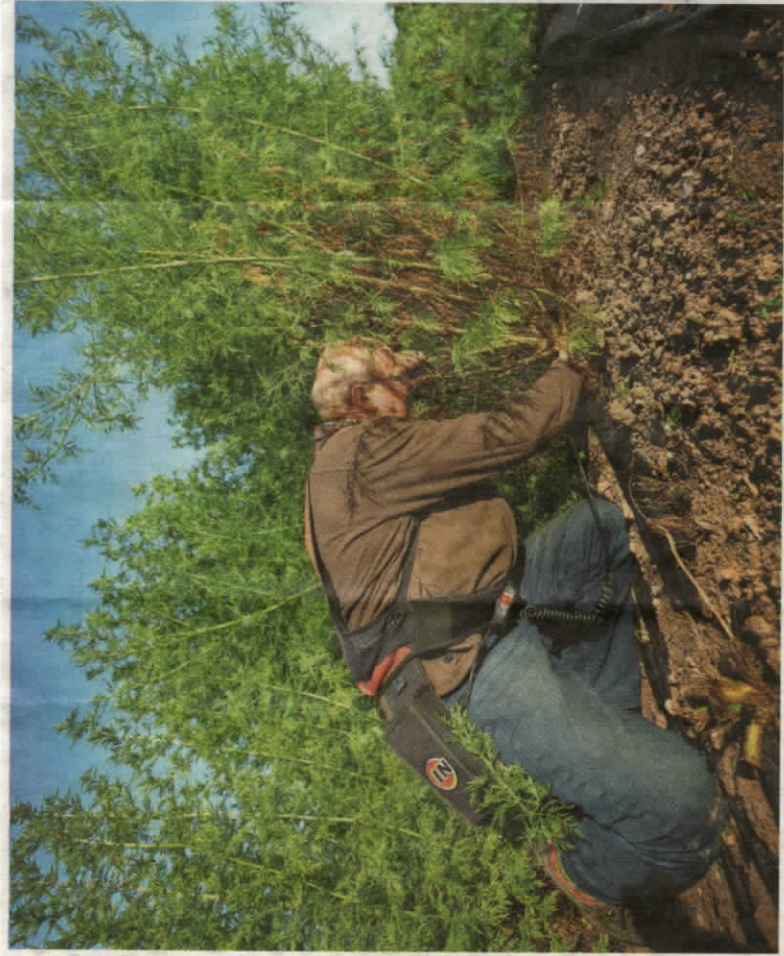
Ob schon der Anbau der Pflanze ein Inverkehrbringen bedeute und sich Landwirte dadurch strafbar machten, sei die Frage, sagt Hans-Martin Hirt. Er schaut etwas neidvoll ins benachbarte Bayern: „Dort wird der Anbau von TCM-Pflanzen unterstützt, auch wenn sie nicht zugelassen sind.“ Man befindet sich da in einer Grauzone. Für den Versand Teemana bedeute das Urteil, dass dieser

sich überlegen müsse, ob er in einen Landkreis ziehe, „in dem der Landrat positiv orientiert ist“. Sehr weit müsste das gar nicht sein, so vertreibt beispielsweise ein Versandhandel im Kreis Rastatt offenbar ohne Probleme Tee aus Artemisia annua.

Artemisia annua als Lebensmittel zuzulassen, sei wegen seiner arzneilichen Wirkung nicht möglich, hatte der Versandhandel vor Gericht argumentiert. Eine Zulassung als Arzneimittel wiederum koste viel zu viel, allein für die klinischen Studien müsse man mit einer Million Euro rechnen. Und der Versuch, die Pflanze als traditionelles Arzneimittel zuzulassen, sei abgelehnt worden. Hirts Fazit: „Es gibt keinen Weg, die Pflanze zuzulassen.“

Er persönlich setze Hoffnung in eine Berufung und den dann zuständigen Verwaltungsgerichtshof, auch der Rechtsanwalt von Teemana, Eisenhart von Loeper, befürworte, in Berufung zu gehen. Das Verwaltungsgericht Stuttgart habe etwa den Aspekt der Menschenrechte nicht berücksichtigt. Und die Intention des Gesetzgebers bei der Novel Food Verordnung sei gewesen: „Er wolle den Verbraucher vor manipulierten Lebensmitteln schützen, nicht vor lebensrettenden Pflanzen.“

Ob Teemana vor den Verwaltungsgerichtshof ziehe, müsse noch entschieden werden, sagt Hirt und fügt hinzu: „Es muss weitergehen, auch in Deutschland. Wir vom Verein Anamed werden weiter daran arbeiten, dass Artemisia annua anamed hier in guter Qualität erhältlich ist und auch hier angebaut wird.“ Was das Urteil des Verwaltungsgerichts Stuttgart angeht, so kann Teemana dort innerhalb eines Monats einen Antrag auf Zulassung der Berufung stellen.



Der chinesische Beifuß wächst gut in der Region Stuttgart. Hier wird er geerntet.

Foto: Stoppel